



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Herrn

**Ihr IZG-Antrag / FragdenStaat, Gutachten und andere Hintergrundinformationen zu "Datenschutz ist Chefsache! Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen" [#235821]
Anhörung, § 28 VwVfG**

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 13.01.2022 und Ihre Antwort vom 17.01.2022 teile ich weiterführend mit, dass nunmehr die Rückmeldungen der betroffenen Dritten vorliegen. Diese beziehen sich auf ein Gutachten eines Rechtsanwaltes, welches von einer Behörde des Landes in Auftrag gegeben wurde (a) und einen Vermerk des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (b).

zu (a) Der Verfasser des Gutachtens teilt mit, dass das Gutachten im Zuge der Durchführung eines noch andauernden Vergabeverfahrens angefertigt wurde und daher geheim bleiben müsse. In diesem Zusammenhang bezieht er sich auf § 5 Abs. 2 VgV. Darüber hinaus stehe sein Urheberrecht einer Weitergabe entgegen (OVG Hamburg 20.09.2021, 3 BF 87/18). Eine Weitergabe werde nicht gestattet.

Die auftraggebende Behörde stimmt einer Herausgabe ebenfalls unter Verweis auf das noch andauernde Vergabeverfahren nicht zu.

zu (b) Der Bundesbeauftragte nimmt wie folgt Stellung.

„Das Dokument wurde beizeiten kollegialiter insbesondere an Ihre Behörde weitergegeben, um die Argumentationslinie zu teilen und hierdurch die Rechtsfindung zu erleichtern. Die rechtliche Auslegung des auch dem Vermerk zugrundeliegenden Sachverhalts ist nicht abgeschlossen. Im BfDI erfolgt derzeit referats- und abteilungsübergreifend die Abstimmung hierüber. Der Vermerk würde - isoliert veröffentlicht - eine scheinbar endgültige

Magdeburg, 21. Februar 2022

Ihr Zeichen:
235821

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81 80 3 - 0
Fax: 0391 81 80 3 - 33

E-Mail:
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de
Leitweg-ID: 15-2000-95

Rechtsauffassung des BfDI suggerieren und nur einen Ausschnitt der relevanten Argumente wiedergeben. Weitere Beratungen des BfDI mit anderen Behörden würden hierdurch möglicherweise beeinträchtigt. So wäre es zB denkbar, dass daraufhin Stellungnahmen Dritter oder Äußerungen von Erwartungen Dritter veröffentlicht werden. In der Folge könnte dies eine unvoreingenommene Beratung der Beteiligten erschweren und beeinträchtigen. Das könnte auch weitere Abstimmungen mit den Landesbehörden und auf EU-Ebene betreffen. Die Bekanntgabe könnte den Erfolg behördlicher Maßnahmen beeinträchtigen, konkret die derzeit mit Bezug auf die Thematik des Vermerks laufende Aufsichtstätigkeit und ggfs. zu ergreifende Maßnahmen des BfDI.“

Zu (a) Ich gehe derzeit davon aus, dass ein dem Gutachter zustehendes Urheberrecht einer Informationspflicht nicht entgegensteht. Zwar genießt der streitgegenständliche Schriftsatz nach erster Einschätzung Urheberrechtsschutz nach § 2 UrhG. Die begehrte Informationsgewährung verletzt aber weder das urheberrechtliche Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG noch sonstige Nutzungsrechte des Gutachters.

Die Ausübung urheberrechtlicher Positionen kann – insbesondere bei Einräumung eines Nutzungsrechts am Werk (§ 29 Abs. 2, § 31 UrhG) – einem Dritten übertragen werden. Haben in einem Auftragsverhältnis die Parteien eines Vertrags nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, so bestimmt sich gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Nach dem dieser Bestimmung zugrundeliegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert (BVerwG, 25.6.2015, 7 C 1.14, RN 39 f.). Bei gegen Entgelt erstellten Stellungnahmen ist dabei in der Regel davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte an dieser Stellungnahme ganz oder teilweise an den Auftraggeber übertragen werden (OVG Hamburg, 20.09.2021, 3 Bf 87/18 RN 76). Nach § 11a Abs. 3 Satz 2 und 3 IZG LSA sind bei Gutachten über 5000 Euro Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, abzubedingen. Auf die Veröffentlichungspflicht ist vor Abschluss eines Vertrages hinzuweisen.

Derzeit gehe ich davon aus, dass die zentralen Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG auf die Behörde übertragen wurden. Die Ausübung eines Gestattungsrechts stünde dem Gutachter diesbezüglich nicht zu. Soweit das Erstveröffentlichungsrecht ihm vorbehalten sein sollte, bin ich vorläufig der Auffassung, dass die beantragte Aushändigung des Dokuments keine urheberrechtlich relevante Veröffentlichungshandlung darstellt, denn damit wird das Werk (noch) nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht (Verwaltungsgericht Magdeburg, 23.01.2018, 6 A 343/16 MD).

Der Gutachter ist aufgefordert Stellung zu nehmen und abweichende urheberrechtliche Abreden zuzuarbeiten. Gleichwohl möchte ich Sie schon jetzt fragen, ob Sie als Antragsteller im Rahmen der Anhörung ihren Antrag fürsorglich und hilfsweise ergänzen, da ggf. trotz anderslautender Regelungen im Vertrag zumindest eine Einsichtnahme gestattet werden könnte.

In diesem Zusammenhang stelle ich das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg zur Diskussion, wonach auch ein Zurverfügungstellen der Stellungnahme nicht mit einer Verletzung des Ver-

vielfältigungsrechts nach § 16 UrhG einhergeht. „Denn dies stellt keine Vervielfältigung des geschützten Werkes dar; es erfolgt keine körperliche Reproduktion, sondern lediglich die Ermöglichung einer Einsichtnahme in das Werk“ (VG Magdeburg vom 23.01.2018, 6 A 343/16 MD).

Ich gebe Ihnen bis zum 24.03.2022 Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Bitte teilen Sie mit, ob Sie gegebenenfalls einverstanden wären, den Abschluss des o.g. Vergabeverfahrens abzuwarten. Bitte teilen Sie weiterhin mit, ob Sie auf einer Herausgabe des Dokuments (a) bestehen oder hilfsweise mit einer Einsichtnahme einverstanden sind.

Sie hatten darum gebeten, vorab über entstehende Kosten informiert zu werden. Wie Sie wissen, werden gemäß § 10 Abs. 1 IZG LSA für die Durchführung des IZG LSA Verwaltungskosten erhoben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach dem Zeitaufwand multipliziert mit dem Stundensatz für einen Beamten bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 in Höhe von 71,- Euro berechnet werden. Bisher hat die Behörde des Landesbeauftragten einen Zeitaufwand von 9 Stunden notiert. Für die Erstellung dreier Bescheide nach § 8 Abs. 2 IZG LSA veranschlage ich insgesamt weitere 6 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen



